

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

| | |
|--|-----|
| Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2013 | 245 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Himbergen für das Haushaltsjahr 2013 | 245 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Jelmstorf für das Haushaltsjahr 2013 | 246 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Römstedt für das Haushaltsjahr 2013 | 246 |

| | |
|---|-----|
| Bebauungsplan Rotkuhle – 2. Änderung – zugleich Aufhebung des Bebauungsplanes Rotkuhle 1. Änderung | 247 |
| Bauleitplanung der Gemeinde Wrestedt; Aufstellung des Bebauungsplans „Vor den Lehmkuhlen mit örtlicher Bauvorschrift – Teilplan I und Vor den Lehmkuhlen – Teilplan II mit örtlicher Bauvorschrift – Neufassung“ im Ortsteil Wrestedt gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) | 247 |

Sonstige Bekanntmachungen

| | |
|---|-----|
| I. Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung | 248 |
|---|-----|

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Barum in der Sitzung am 11. März 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

| | |
|--|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt | |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 544.300,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 544.300,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |

2. im **Finanzhaushalt**

| | |
|---|--------------|
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 544.300,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 520.100,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 198.600,00 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 198.600,00 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 20.600,00 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

Barum, den 11. März 2013
(Kammer)
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Himbergen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Himbergen in der Sitzung am 4. Februar 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

| | |
|----------------------------------|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt | |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.011.900,00 € |

| | |
|--|----------------|
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.011.900,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen | 0,00 € |

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.011.900,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 969.700,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 35.100,00 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 29.600,00 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 44.900,00 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 3.000,00 € als unerheblich.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

Himbergen, den 4. Februar 2013

(Siegel)

(Hinrichs)
Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Jelmstorf
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Jelmstorf in der Sitzung am 26. Februar 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

| | |
|--|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 480.100,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 480.100,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen | 0,00 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |

| | |
|---|--------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 480.100,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 468.700,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 25.000,00 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 25.600,00 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 2.000,00 € als unerheblich.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Jelmstorf, den 26. Februar 2013

(Brandl)
Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Römstedt
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Römstedt in der Sitzung am 21. März 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

| | |
|--|-----------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 511.400 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 511.400 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 506.400 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 487.500 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 42.500 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 42.500 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

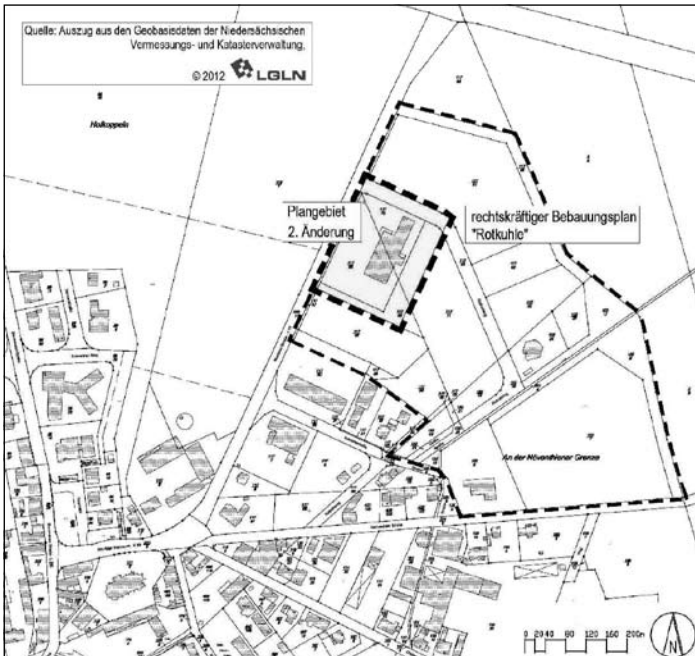
- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Römstedt, den 21. März 2013
(Siegel)
(Lüders)
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Suhlendorf

**BEBAUUNGSPLAN ROTKUHLE – 2. ÄNDERUNG –
ZUGLEICH AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES
ROTKUHLE 1. ÄNDERUNG**

Der Rat der Gemeinde Suhlendorf hat in seiner Sitzung am 25. April 2013 den Bebauungsplan „Rotkuhle – 2. Änderung“ als Satzung beschlossen. Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Rotkuhle – 2. Änderung“ rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan Rotkuhle – 1. Änderung wird aufgehoben.

Jedermann kann den Bebauungsplan sowie die Begründung im Gemeindebüro, Schulstraße 2, 29562 Suhlendorf – während der Dienststunden Mittwochs von 9.00–11.30 Uhr sowie nach Terminvereinbarung – oder im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des §44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

GEMEINDE SUHLENDORF
Weichsel
Bürgermeister

**Bauleitplanung der Gemeinde Wrestedt;
Aufstellung des Bebauungsplans
„Vor den Lehmkuhlen mit örtlicher Bauvorschrift –
Teilplan I und Vor den Lehmkuhlen – Teilplan II mit
örtlicher Bauvorschrift – Neufassung“ im Ortsteil
Wrestedt gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bebauungsplan „Vor den Lehmkuhlen mit örtlicher Bauvorschrift – Teilplan I und Vor den Lehmkuhlen – Teilplan II mit örtlicher Bauvorschrift – Neufassung“ einschließlich Begründung im Ortsteil Wrestedt wurde vom Rat der Gemeinde Wrestedt am 11. April 2013 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB im Rahmen der Innenentwicklung aufgestellt und aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem beigefügten Kartenauszug durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

Der Bebauungsplan „Vor den Lehmkuhlen mit örtlicher Bauvorschrift – Teilplan I und Vor den Lehmkuhlen – Teilplan II mit örtlicher Bauvorschrift – Neufassung“ einschließlich der Begründung kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 19, 29559 Wrestedt, eingesehen werden und es wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht nach § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wrestedt unter Darlegung des die Verlet-

zung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Wrestedt, den 6. Mai 2013
GEMEINDE WRESTEDT
Der Bürgermeister
(Siegel)
Der Gemeindedirektor
In Vertretung – Kahlert



Sonstige Bekanntmachungen



Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Lüneburg
Amt für Landentwicklung Lüneburg



Unternehmensflurbereinigung Kirchweyhe
Landkreis Lüneburg, Vf. Nr. 3 06 2431
O.Nr. ../ 2013 H.A. III - 3.2. I

Bearbeitet von: Herrn Schell
Tel. 04131/ 85451212
Lüneburg, den 13. Mai 2013

I. Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

In dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren Kirchweyhe, Landkreis Uelzen - Vf.-Nr. 3 06 2431 -, wird hiermit aufgrund der §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgendes angeordnet:

1a) Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet der Unternehmensflurbereinigung Kirchweyhe gehörenden Grundstücke werden nach Maßgabe der in den besonderen Überleitungsbestimmungen des Amtes für Landentwicklung Lüneburg vom 1. August 2013 festgesetzten Zeitpunkte in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.

b) Als maßgebender Zeitpunkt, in dem die vorläufige Besitzeinweisung im Sinne der wertgleichen Abfindung gem. § 44 Abs. 1 FlurbG wirksam wird, gilt der

1. August 2013

2. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten im Gemeindebüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchweyhe, Kirchberg 3, 29525 Kirchweyhe zu folgenden Terminen bekanntgegeben:

**Montag, den 24. Juni 2013., Dienstag, den 25. Juni 2013
und Mittwoch, den 26. Juni 2013,**

jeweils zwischen 9.00–12.30 und 14.00–18.00 Uhr.

Alle Teilnehmer werden hierzu persönlich geladen.

Auf Antrag der Beteiligten werden auf einem noch zu vereinbarenden Termin die neuen Grenzen vor Ort angezeigt. Außerdem können Anträge und Belange, die im Zusammenhang mit der vorläufigen Besitzeinweisung stehen, vorgebracht werden.

3. Die Überleitungsbestimmungen, die den tatsächlichen Übergang in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke regeln, liegen bei allen Vorstandsmitgliedern der Teilnehmergemeinschaft zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
4. Gemäß § 62 Abs. 1 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Leistungen von Ausgleich nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und auf Ausgleich und Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 FlurbG, entsprechend § 71 Satz 3 FlurbG, spätestens bis zum **1. Oktober 2013** (3 Monate nach der Besitzeinweisung) - einschließlich - bei der Flurbereinigungsbehörde - Amt für Landentwicklung Lüneburg - zu stellen sind (§ 66 Abs. 2 FlurbG). Für die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 Satz 2 FlurbG).

Gründe:

Die nach § 65 FlurbG für eine vorläufige Besitzeinweisung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben. Die Grenzen der neuen Flurstücke sind in die Örtlichkeit übertragen, durch Grenzzeichen (Holzpflocke) markiert und mit der Ord.Nr. des neuen Besitzers gekennzeichnet.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten fest.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurde am 15. April 2013 zu den Überleitungsbestimmungen gehört.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung dient der Beschleunigung des Verfahrens und zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Zustandes entstehen würden.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG); erst durch die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über (§ 61 FlurbG). Bis zum Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes kann über die alten Grundstücke grundsätzlich grundbuchmäßig noch verfügt werden. An die Stelle dieser Grundstücke treten mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes die neuen Grundstücke.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird das Recht der Beteiligten, gegen den Flurbereinigungsplan nach § 59 FlurbG Widerspruch einzulegen, nicht berührt.

Wegen eventueller Grundstücksübertragungen wird wegen der besonderen Umstände empfohlen, zuvor beim Amt für Landent-

wicklung Lüneburg Auskunft über die Durchführung der beabsichtigten Verfügung einzuholen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe beim Landesamt für Geoinformationen und Landentwicklung – LGLN-, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Lüneburg des LGLN, Adolf-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

gez. Schell
Dienstsiegel

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

Gründe:

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die vorläufige Besitzeinweisung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der bevorstehenden Bestellung der Ackerflächen und zur Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von neuen Wegen, Gräben und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstehen bzw. bereits entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Flurstücken auf die neuen Eigentümer zu gewährleisten. Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Verspätungen bei den notwendigen Bestellungsarbeiten und Schadensersatzanforderungen hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Aus diesem Grunde und zur grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens ist die sofortige Vollziehung der Besitzeinweisung anzuordnen.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Besitzeinweisung ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Der Antrag ist beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht – Flurbereinigungssenat –, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

gez. Schell
Dienstsiegel

